



Verordnungen über die elektronische Übermittlung

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

A. Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Artikel 1 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (SR 272.1; AS 2010 3105; nachfolgend abgekürzt: VeÜ-ZSSchK) umschreibt den Geltungsbereich. Die VeÜ-ZSSchK regelt die elektronische Übermittlung im Rahmen von Verfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272), nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) und nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).

Die VeÜ-ZSSchK ist nicht anwendbar auf Verfahren vor Bundesgericht gemäss Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110). Die elektronische Übermittlung in diesen Verfahren richtet sich immer nach dem Reglement des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2006 über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer, SR 173.110.29).

Bei Verwaltungsverfahren des Bundes gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet weiterhin die Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (SR 172.021.2; AS 2010 3031; nachfolgend abgekürzt: VeÜ-VwV) Anwendung.

In Verfahren vor dem Bundesstrafgericht gilt die VeÜ-ZSSchK nur insoweit, als im konkreten Verfahren die StPO Anwendung findet. Soweit das Bundesstrafgericht dagegen andere Verfahrenserlasse anwendet (z.B. das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht [SR 313.0] in Verfahren nach Art. 26 Bst. b Strafgerichtsgesetz vom 4. Oktober 2002 [SGG, SR 173.71]) richtet sich die Frage nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Verfahren nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h SGG richten sich nach den Verfahrensbestimmungen des VwVG. Demnach ist gemäss VeÜ-VwV die elektronische Übermittlung zulässig unter der Voraussetzung, dass das Bundesstrafgericht im Verzeichnis der Behörden, welche die elektro-

nische Übermittlung zulassen, aufgeführt ist und die elektronische Übermittlung von Eingaben für zulässig erklärt hat (vgl. dazu auch hinten im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der VeÜ-VwV).

Die Frage der Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung im Rahmen anderer Verfahren (insbesondere Verwaltungsverfahren der Kantone) richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Verfahrensrecht.

Die VeÜ-ZSSchK gilt im Übrigen nur für die Mitteilungen zwischen den Verfahrensbeteiligten und einem Gericht oder einer anderen Behörde. Nicht von ihr betroffen sind die Mitteilungen zwischen Gerichten oder anderen Behörden, selbst wenn diese Mitteilungen im Rahmen eines Verfahrens nach ZPO, SchKG oder StPO erfolgen (dies abweichend zum ReRBGer). Vorbehalten bleibt der Fall, in dem einer Behörde der Status einer Verfahrenspartei zukommt.

Die VeÜ-ZSSchK ist auf die schriftlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit Verfahrensakten anwendbar. Sie gilt für die Übermittlung sämtlicher Dokumente, welche verfahrensrelevant sind: Insbesondere sämtliche Anträge und Stellungnahmen der Parteien, die Vorladungen, Verfügungen und Urteile der Behörden sowie auch von den Parteien oder Dritten eingereichte Beweisurkunden. Informelle Mitteilungen wie beispielsweise die Vereinbarung einer Besprechung werden nicht vom Geltungsbereich erfasst, auch wenn diese ebenfalls auf elektronischem Weg erfolgen (z.B. per E-Mail). Dies schliesst nicht aus, dass auch für diese informellen Mitteilungen die anerkannte Zustellplattform verwendet werden kann, soweit sich diese dafür eignet.

Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Zwischen- oder Endentscheiden einer Behörde ist die VeÜ-ZSSchK immer anwendbar. «Informelle» Mitteilungen wie zum Beispiel eine Umfrage für die Festlegung eines Sitzungstermins mit den Verfahrensbeteiligten unterstehen hingegen auch dann nicht der VeÜ-ZSSchK, wenn sie elektronisch erfolgen.

Ebenfalls nicht anwendbar ist die VeÜ-ZSSchK auf schriftliche Mitteilungen, die nicht im Rahmen eines Verfahrens erfolgen (z.B. einfache Informationsanfrage). Sie gilt auch nicht für den mündlichen elektronischen Verkehr (Voice over IP).

Art. 2 Anerkannte Plattformen

Als grundlegende Methode für die elektronische Übermittlung, sowohl für die Eingaben an eine Behörde, als auch die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen, Entschieden und anderen Mitteilungen (Mitteilungen), sieht die VeÜ-ZSSchK einen Versand über eine Plattform für die sichere Zustellung vor. Eine derartige Zustellplattform weist gegenüber der normalen elektronischen Post (E-Mail) zahlreiche Vorteile auf: Insbesondere ermöglicht sie es, die Vertraulichkeit und die Integrität von Eingaben und Mitteilungen zu wahren und sowohl den Versand als auch den Erhalt der über die Plattform versandten Nachrichten zeitgenau nachzuweisen.

Um die Qualität der Plattform zu gewährleisten, ist eine vorgängige Anerkennung der Plattform vorgeschrieben (vgl. Art. 3). Dadurch lässt sich vermeiden, dass jede einzelne Behörde prüfen muss, ob eine bestimmte Plattform die Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen im Einzelfall erfüllt.

Bezüglich Anforderungen an eine anerkannte Zustellplattform wird nicht mehr auf die bestehende VeÜ-VwV (SR 172.021.2) verwiesen, sondern die entsprechende Definition an die technischen Möglichkeiten angepasst und in die VeÜ-ZSSchK integriert.

Art. 3 Anerkennungsverfahren

Da das Eidgenössische Finanzdepartement EFD bereits über Querschnittskompetenzen im Informatikbereich verfügt, wird ihm in Art. 3 Abs. 1 die Aufgabe übertragen, über die Anerkennungsgesuche von Zustellplattformen zu entscheiden. Alle Plattformen, die in diesem Verfahren anerkannt worden sind, können auch für die elektronische Übermittlung im Rahmen von Verwaltungsverfahren eingesetzt werden. In Zukunft gelten die Anerkennungsentscheide des EFD stets für beide Verordnungen.

Für die Anerkennung müssen verschiedene Kriterien erfüllt werden, welche mit den Anbietern bestehender Lösungen (IncaMail, PrivaSphere, SEPPmail und Totemo) abgesprochen wurden. Dazu zählen insbesondere die Interoperabilität zwischen den verschiedenen anerkannten Zustellplattformen sowie ein zentrales Teilnehmerverzeichnis.

Im Rahmen der Umsetzung wurde auch ein detaillierter Prüfungskatalog mit funktionalen und betrieblichen Anforderungen erarbeitet, damit das EFD das Anerkennungsverfahren möglichst einfach und standardisiert abwickeln kann.

Bisher hat die Unternehmung PrivaSphere AG das Verfahren um vorläufige Anerkennung als Zustellplattform gemäss Artikel 11 der geltenden VeÜ-VwV durchlaufen und eine vorläufige Anerkennung erhalten. Da die Post auf einem identischen System den IncaMail-Dienst betreibt, welcher im elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bundesgericht einzusetzen ist, hat das EFD die vorläufige Anerkennung auch auf diesen Dienst ausgedehnt. Weiteren Anbietern steht die Zulassung ebenfalls offen.

2. Abschnitt: Eingaben an eine Behörde

Art. 4 Eingaben

Der Begriff der «Behörde» umfasst Gerichte und andere Behörden (z.B. Betreibungsämter oder Strafbehörden des Bundes und der Kantone).

Eingaben sollen aber nicht an frei wählbare (Mail)Adressen – z.B. von Richterinnen oder Richtern – gesandt werden dürfen, sondern nur an die von den Behörden bezeichneten Eingabeadressen. Damit wird diesen die Möglichkeit eingeräumt, die Eingabekanäle abschliessend zu bestimmen, indem ein einziger Eingangspunkt, z.B. eine Gerichtskanzlei, als Eingabeadresse bezeichnet wird.

Für verschiedene Behörden kann beispielsweise ein Kanton auch eine einzige Adresse auf einer anerkannten Zustellplattform festlegen und die Eingaben intern weiterleiten – auch von einer zentralen Stelle ausgedruckt per Post oder Kurier. Wenn die interne Weiterleitung elektronisch erfolgt, muss dies sicher erfolgen. Ein Weiterleiten auf eine ungesicherte Mailadresse ist demnach nicht zulässig.

Gemäss Artikel 143 Absatz 2 ZPO ist bei elektronischer Übermittlung eine Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse der Behörde spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist. Die Dauer einer allfälligen internen Weiterleitung oder auch die Zeit, die verstreicht zwischen Empfang der Eingabe und deren Behandlung durch die zuständige Behörde, ist deshalb nie zu beachten.

Art. 5 Verzeichnis

Damit sich die Verfahrensbeteiligten über die gemäss Artikel 4 festgelegten Eingabeadressen informieren können, soll die Bundeskanzlei mit der Führung eines entsprechenden Online-Verzeichnisses beauftragt werden. Dieses Behördenverzeichnis wird sinnvollerweise in das Portal www.admin.ch integriert werden.

Es ist Sache der Verfahrensbeteiligten, sich rechtzeitig nach der richtigen Eingabeadresse zu erkundigen. Die Verfügbarkeit des Verzeichnisses richtet sich nach der allgemeinen Verfügbarkeit von www.admin.ch. Da eine 100%ige Verfügbarkeit nicht garantiert wird, kann die Bundeskanzlei auch nicht für Eingaben, die Aufgrund eines Ausfalls des Verzeichnisses verspätet eingereicht werden, zur Verantwortung gezogen werden.

Für die Erstaufnahme und Nachführung der Einträge in das Verzeichnis der Behördenadressen ist die Bundeskanzlei auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Sie kann gestützt auf *Absatz 3* dieses Verfahren regeln und damit beispielsweise bestimmen, dass eine Aufnahme nur auf Gesuch der betroffenen Behörde erfolgt, oder festlegen, bis wann die Behörden die Angaben für das Verzeichnis zu liefern haben, damit das Verzeichnis am 1.1.2011 auf Basis dieser Angaben im Internet veröffentlicht werden kann. Für die Richtigkeit der im Gesuch aufgeführten Daten und für das rechtzeitige Einreichen des Gesuchs ist die gesuchstellende Behörde verantwortlich.

Art. 6 Format

Die VeÜ-ZSSchK schreibt als einheitliches Format für Eingaben und Beilagen das Format PDF vor. Verzichtet wird jedoch die Referenzierung einer bestimmten PDF-Version, wie dies im sog. SAGA-Standard mit dem Portable Document Format (PDF) v.1.4 dringend empfohlen wird (vgl. Standard eCH-0014 «SAGA.ch» [Standards und Architekturen für eGovernment Anwendungen Schweiz], welcher in verdichteter Form die technischen Richtlinien für die Umsetzung von eGovernment-Anwendungen in der Schweiz darstellt).

Die Spezifikationen des offenen Dateiformats PDF sind öffentlich und können frei und unentgeltlich genutzt werden (einschliesslich der Erstellung von PDF-Dokumenten mit Hilfe eines der zahlreichen und kostenlos erhältlichen Programme). Das Format kann auf allen verbreiteten Computersystemen verwendet werden. Es ermöglicht die Erzeugung von Dateien, die mit den Originaldokumenten übereinstimmen, und bewahrt die Informationen der Quelldatei – Text, Zeichnungen, Bilder – unabhängig von der Applikation, mit der diese erstellt wurde. Das PDF-Dokument kann sowohl aus einem elektronischen Dokument (z.B. einem Word-Dokument) als auch mit einem eingescannten Papierdokument erzeugt werden (vgl. z.B. Art. 180 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien eines Zivilverfahrens berechtigt sind, auch eine elektronische Kopie eines Papierdokuments einzureichen).

Bei der Wahl des Formats müssen die Behörden darauf achten, dass die Archivierung der Dokumente, die ihnen eingereicht werden, möglich ist. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das PDF-Format an sich keine langfristige Archivierung gewährleistet. Zu diesem Zweck wurde eine PDF-Variante (PDF/A) entwickelt. Wenn die Erstellungswerkzeuge für PDF/A ausreichend weit verbreitet sein werden, soll die VeÜ-ZSSchK entsprechend angepasst werden: Auch Privatpersonen müssten dann ihre Eingaben und Beilagen in Format PDF/A einreichen.

Bei Dokumenten mit bildlichen Darstellungen (Bilder, Grafiken oder Pläne) besteht das Risiko, dass die Lesbarkeit des Dokuments eingeschränkt wird, da diese häufig sehr gross sind. Sie werden deshalb für die Übermittlung über das Internet in der Regel stark komprimiert, was den Ausdruck in Originalgrösse ausschliessen und die Betrachtung dieser Dokumente am Bildschirm erschweren kann.

Enthält ein übermitteltes Dokument einen Virus oder ein anderes Schadprogramm, so wird der Inhalt der Nachricht in der Regel vom internen Schutzsystem abgefangen und kann somit nicht gelesen werden.

Kann die Behörde die Eingabe oder die Beilagen nicht lesen oder nicht in einer nützlichen Form ausdrucken, so kann sie die Einreichung der betreffenden Dokumente in Papierform verlangen oder der Partei eine kurze Frist einräumen, um die Eingabe oder die Beilagen noch einmal in einem lesbaren Format oder mit spezifischer Mindestauflösung zu senden. Gemäss Artikel 130 Absatz 3 ZPO resp. Artikel 110 Absatz 2 StPO kann die Behörde zudem verlangen, dass Eingabe und Beilagen in Papierform nachgereicht werden, falls die Partei nur eine elektronische Kopie übermittelt hat. Dabei darf es aber nicht soweit kommen, dass eine Behörde bei jeder elektronischen Übermittlung immer die automatische Standardantwort «Bitte Eingabe und Beilagen in Papierform nachreichen» zurücksendet.

Einer der Vorteile der elektronischen Übermittlung besteht darin, dass die anschließende Bearbeitung der Verfahrensakten durch die Behörden erleichtert wird. Dieser Vorteil ist bei der Verwendung von strukturierten Daten noch grösser, da damit die Übernahme der Daten automatisiert werden kann. Das Bundesgericht schreibt deshalb in Artikel 4 ReRBGer vor, dass Rechtsschriften auch als XML-Datei einzureichen sind, wofür die vom Bundesgericht auf dessen Homepage oder auf der Zustellplattform zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden sind.

Demgegenüber ermöglicht *Absatz 2* der vorliegenden VeÜ-ZSSchK dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD, in einer separaten Ausführungsverordnung die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat einer Übermittlung von strukturierten Daten zu regeln. Ziel wird sein, ein XML-Schema für den elektronischen Datenaustausch im Justizbereich zu erarbeiten. Durch entsprechende Vorgaben können Standard-Schnittstellen spezifiziert und in die Software oder Applikationen von Gerichten, aber auch von Anwaltssoftware eingebaut werden.

Art. 7 Signatur

Artikel 130 Absatz 2 ZPO, Artikel 33a Absatz 2 SchKG sowie Artikel 110 Absatz 2 StPO verlangen, dass Eingaben, die von Privatpersonen auf elektronischem Weg an die Behörden übermittelt werden, mit einer «anerkannten elektronischen Signatur» zu versehen sind. Da im Bundesrecht nur die qualifizierte elektronische Signatur durch das ZertES im eigentlichen Sinn geregelt ist, gilt als anerkannte elektronische Signatur nur eine elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht, die im Sinne ZertES anerkannt ist (vgl. dazu auch Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4264).

Verlangt wird nicht nur eine anerkannte elektronische Signatur für die einzelnen Eingaben, bei denen das Bundesrecht eine Unterschrift verlangt, sondern auch für die Zertifizierung der ganzen Sendung, die elektronisch übermittelt wird. Dieses Erfordernis einer Zertifizierung durch die elektronische Signatur hat nicht den Zweck, die formellen Gültigkeitsbedingungen für die Eingaben zu erhöhen, die nicht signiert werden müssten, wenn sie auf dem Postweg versandt würden. Die Zertifizierung durch

die anerkannte elektronische Signatur ist vielmehr darauf ausgerichtet, die doppelte Funktion dieser Signatur zu nutzen: Denn eine qualifizierte elektronische Signatur ermöglicht es zum einen, die Absenderin oder den Absender zu identifizieren, und gewährleistet zum anderen die Vollständigkeit und Echtheit des versandten Dokuments.

Art. 8 Zertifikat

Gemäss dem Gesetz über die elektronische Signatur können Privatpersonen darauf verzichten, ihr Zertifikat im Verzeichnis der Zertifizierungsanbieterin eintragen zu lassen (Art. 11 Abs. 2 ZertES). In einem derartigen Fall kann die Behörde weder die Inhaberschaft des verwendeten Signierschlüssels noch die Gültigkeit des Zertifikats überprüfen. Die Absenderin oder der Absender muss sein Zertifikat somit beim Versand beifügen, damit diese Überprüfung vorgenommen werden kann. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Versand über eine Zustellplattform erfolgt, die die Zertifikate der registrierten Personen aufbewahrt.

3. Abschnitt: Zustellung durch eine Behörde

Art. 9 Voraussetzungen

Artikel 139 Absatz 2 ZPO, Artikel 34 Absatz 2 SchKG sowie Artikel 86 StPO ermöglichen es den Behörden, den Verfahrensbeteiligten Mitteilungen auf elektronischem Weg zu eröffnen. Artikel 9 übernimmt das in den erwähnten Bestimmungen festgelegte Erfordernis, dass die Verfahrensbeteiligten der Eröffnung auf elektronischem Weg zugestimmt haben. Er hält fest, dass diese Zustimmung ausdrücklich erfolgen muss: Die Tatsache, dass eine Partei selbst auf elektronischem Weg mit der Behörde verkehrt hat, gilt dabei nicht als (stillschweigende) Zustimmung zur elektronischen Zustellung.

Analog Artikel 3 Absatz 1 ReRBGer schreibt auch die VeÜ-ZSSchK vor, dass sich Verfahrensbeteiligte auf einer anerkannten Zustellplattform einzutragen haben, wenn sie Mitteilungen der Behörde elektronisch zugestellt erhalten wollen (*Absatz 1*).

Das einzige Formerfordernis für die Zustimmung besteht darin, dass diese schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen muss. Angesichts der Folgen der gesetzlichen Vermutung von Artikel 11 Absatz 2 VeÜ-ZSSchK i.V.m. Artikel 138 Absatz 3 Buchstabe a ZPO resp. Artikel 85 Absatz 4 Buchstabe a StPO liegt die Beweislast für die erteilte Zustimmung zur elektronischen Eröffnung bei der Behörde. Der Begriff der Schriftlichkeit ist dabei nicht mit der schriftlichen Form im Sinne von Artikel 13 OR gleichzusetzen: Die Zustimmung muss nicht unterschrieben sein, aber mindestens in einer Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Eine Zustimmung per einfachem Mail ist demnach ausreichend.

Gemäss *Absatz 2* muss sich die Zustimmung entweder auf das konkrete Verfahren beziehen oder gegenüber einer bestimmten Behörde generell erteilt werden. Personen, die regelmässig Partei in einem Verfahren vor der gleichen Behörde sind oder die regelmässig Parteien vor dieser Behörde vertreten, können pauschal die Zustimmung erteilen, dass ihnen die Behörde die sie betreffenden Mitteilungen auf elektronischem Weg zustellt (*Absatz 3*). Der Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich (*Absatz 4*) und wird wirksam, sobald er der Behörde mitgeteilt wurde.

Art. 10 Modalitäten

Absatz 1 sieht für die elektronische Zustellung die Nutzung einer anerkannten Zustellplattform vor. Denn mit dieser Übermittlungsart lässt sich der Zeitpunkt feststellen, in dem die Sendung in den Machtbereich der Adressatin oder des Adressaten gelangt. Die Übermittlung muss in einem abgesicherten Kanal erfolgen, um den Schutz der Personendaten der Parteien und allfälliger Dritter zu gewährleisten.

In *Absatz 2* wird für Übermittlungen das Format PDF/A vorgeschrieben, welches durch den Standard ISO 19005-1 definiert wird. Dieses Format bietet zunächst wie die anderen PDF-Versionen den Vorteil, dass es von allen Adressatinnen und Adressaten unabhängig vom verwendeten Computersystem gelesen werden kann. Zudem bietet es Gewähr, dass die übermittelte Mitteilung sowohl von der Behörde, die sie versandt hat, als auch von den Adressatinnen und Adressaten langfristig archiviert werden kann.

Da mitgesendete Beilagen oft nicht von der Behörde selbst erzeugt werden, können diese im Format PDF übermittelt werden. Vorerst wird auf das Vorschreiben des Formates PDF/A verzichtet, da zurzeit noch keine entsprechenden Erstellungswerkzeuge zur Verfügung stehen, die auch Grafikformate problemlos in das PDF-Format umwandeln können.

Absatz 3 verlangt von der Behörde zuletzt, dass sie die Mitteilung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die dafür erforderlichen qualifizierten Zertifikate sind zurzeit bei verschiedenen anerkannten Anbieterinnen erhältlich. Neben QuoVadis, Swisscom und SwissSign ist auch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) anerkannter Anbieter von Zertifizierungsdiensten. Das BIT kann seine Leistungen auch für andere Bundesstellen und – nach Inkrafttreten der neuen Finanzhaushaltgesetzgebung per 1. Januar 2011 – gemäss den Vorgaben von Artikel 41a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SR 611.0) auch für Dritte erbringen.

Art. 11 Zeitpunkt der Zustellung

Diese Bestimmung bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Mitteilung bei einer elektronischen Übermittlung als der Adressatin oder dem Adressaten zugestellt gilt. Die Mitteilungen sowie die entsprechenden Beilagen werden von der Behörde in einem elektronischen Postfach auf der anerkannten Plattform für die Adressatin oder den Adressaten bereitgestellt; wird das Postfach geöffnet und die Mitteilung heruntergeladen, gilt die Mitteilung zum Zeitpunkt des Downloads als zugestellt.

Analog zum Reglement des Bundesgerichtes über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (Art. 7, SR 173.110.29) regelt die VeÜ-ZSSchK auch die Anwendbarkeit der Zustellungsvermutung im Fall der elektronischen Eröffnung. Da die Adressatin oder der Adressat auf der Zustellplattform registriert ist, weist deren elektronisches Postfach Ähnlichkeit mit dem physischen Briefkasten der Adressatin oder des Adressaten auf: Die Bereitstellung der Mitteilung in diesem elektronischen Postfach kann als erster erfolgloser Zustellungsversuch betrachtet werden, mit dem die siebentägige Frist gemäss Artikel 138 Absatz 3 Buchstabe a ZPO resp. Artikel 85 Absatz 4 Buchstabe a StPO für die gesetzliche Zustellungsvermutung zu laufen beginnt.

4. Abschnitt: Trägerwandel

Da wir in den nächsten Jahren auch im Rechtsverkehr von einer Koexistenz von elektronischen Dokumenten und Papierdokumenten ausgehen müssen, ist einerseits der Wandel zwischen den verschiedenen Dokumententrägern zu regeln. Andererseits muss bestimmt werden, wie elektronische Dokumente von einer Behörde zu archivieren sind.

Art. 12 Zusätzliche elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden

Unter Umständen besteht für eine Partei das Bedürfnis, einen Entscheid oder eine Verfügung in elektronischer Form übermittelt zu erhalten, auch wenn das Verfahren, das zum betreffenden Entscheid geführt hat, nicht auf elektronischem Weg durchgeführt wurde und der Entscheid auch nicht im Sinne von Artikel 9 – 11 VeÜ-ZSSchK elektronisch eröffnet worden ist. Die Parteien erhalten so die Möglichkeit, das elektronische und mit einer elektronischen Signatur versehene Urteil auf elektronischem Weg bei der für das Folgeverfahren zuständigen Behörde einzureichen, etwa zum Zwecke der Vollstreckung oder zum Stellen eines Fortsetzungsbegehrens nach Erteilung der Rechtsöffnung. Damit dies geschehen kann, ist ausserdem erforderlich, dass die für diese Verfahren in der Regel notwendige Vollstreckbarkeitserklärung auf elektronischem Weg eingeholt werden kann. In einer nachträglichen elektronischen Zustellung enthalten sein muss demnach bei gegebenen Voraussetzungen und soweit verlangt auch eine Bescheinigung der Rechtskraft bzw. der Vollstreckbarkeit der Verfügung oder des Entscheids.

Weil es sich hier nicht mehr um eine Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung handelt, welche zeitgenau nachgewiesen werden muss, ist eine Zustellung über eine anerkannte Zustellplattform zwar möglich, aber nicht notwendig. Auch heute werden Urteilskopien und Rechtskraftbescheinigungen in der Regel mit normaler Post versandt.

Art. 13 Papierausdruck einer elektronischen Eingabe

Wenn die Behörde ein elektronisches Dokument nach der Eingabe nur noch als Papierdokument weiterverwenden will, muss sie sich bewusst sein, dass dieses nur in elektronischer Form gültig und überprüfbar ist. Deshalb hat diese Prüfung im Zeitpunkt des Druckens zu erfolgen und muss dokumentiert sein. Dem Papierausdruck ist die Bestätigung beizulegen, dass der Ausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt. Der Papierausdruck muss zudem datiert, eigenhändig unterzeichnet und mit den Angaben zur Person, die eine Bestätigung erstellt, versehen werden.

Für die Signaturprüfung gemäss *Absatz 2* stellt das Bundesamt für Justiz einen Validierungsservice im Internet zur Verfügung, wie dieser für die Überprüfung von digital signierten Strafregisterauszügen entwickelt wurde und eingesetzt werden kann (vgl. www.strafregister.admin.ch/validate).

Bezüglich Archivierung steht es einer Behörde frei, ob sie die elektronische Eingabe archivieren will, oder – solange sie noch nicht über eine elektronische Archivlösung verfügt – den Papierausdruck mit Bestätigung aufbewahrt. In beiden Fällen bleibt die Gültigkeit und Echtheit des Dokumentes im Zeitpunkt der Eingabe nachvollziehbar.

5. Abschnitt: Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 14

Wie bereits im Kommentar zu Artikel 6 Absatz 2 VeÜ-ZSSchK ausgeführt, besteht der grosse Vorteil der elektronischen Übermittlung darin, dass die anschliessende Bearbeitung der Verfahrensdaten automatisiert werden kann, wenn diese in strukturierter Form übermittelt werden. Dies gilt umso mehr in den SchKG-Massenverfahren, in welchen pro Jahr allein über 2.5 Millionen Betreibungsbegehren verarbeitet werden.

Das Bundesamt für Justiz hat im sog. Projekt eSchKG ein XML-Schema für den elektronischen Datenaustausch im Betreuungswesen erarbeitet und mit entsprechenden Vorgaben Standard-Schnittstellen spezifiziert, welche in die Software von Betreibungsämtern und Grossgläubigern eingebaut wurden. Im Internet stellt es unter www.eschkg.ch insbesondere das technische Schema samt ausführlicher Dokumentation kostenlos zur Verfügung.

Während bis zum Inkrafttreten der VeÜ-ZSSchK die Rechte und Pflichten der Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer in einer Vereinbarung geregelt werden, welche von diesen zu unterzeichnen ist, ermöglicht es Artikel 14 dem EJPD in Zukunft, in einer separaten Ausführungsverordnung die technischen und organisatorischen Vorgaben sowie das Datenformat zu regeln, nach denen Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Betreibungs- und Konkursämter in einer geschlossenen Benutzergruppe Betreibungs- und Konkursdaten austauschen.

Weiter bestimmt das EJPD die zu verwendende Zustellplattform und die zu verwendende elektronische Signatur. Aktuell ist dies Sedex (steht für: secure data exchange und wurde am 15. Januar 2008 in Betrieb genommen). Unter Federführung des Bundesamtes für Statistik wurde im Rahmen der Registerharmonisierung diese IKT-Plattform für den sicheren Datenaustausch realisiert und getestet. Betrieben wird diese Plattform vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT. Sie ermöglicht nicht nur einen sicheren Datenaustausch zwischen den Personenregistern des Bundes und den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern, sondern eignet sich auch bestens für das Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs.

Für alle Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Betreibungs- und Konkursämter, die in den eSchKG Verbund aufgenommen werden, wird auf Sedex ein Postfach eingerichtet (*Abs. 3*). Die Zustellungen an dieses Sedex-Postfach gelten als Erstzustellungsversuch im Sinne von Artikel 138 Absatz 3 Buchstabe a ZPO; die Zustellung gilt dabei auch im Massenverfahren im Zeitpunkt des Herunterladens von der Zustellplattform als erfolgt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Vorläufige Anerkennung

Damit gewährleistet werden kann, dass der elektronische Verkehr ab Inkrafttreten der VeÜ-ZSSchK möglich ist, kann das EFD einer Zustellplattform eine vorläufige Anerkennung erteilen.

Art. 16 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2011 vorgesehen.

B. Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens

Bei der Erarbeitung der VeÜ-ZSSchK musste die bestehende Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vom 17. Oktober 2007 (SR 172.021.2; nachfolgend abgekürzt: VeÜ-VwV) so angepasst werden, dass die verschiedenen Verfahren nach Massgabe ihrer Gleichheit auch technisch gleich abgewickelt werden können und die Nutzerinnen und Nutzer für alle Eingaben an ein Gericht oder eine andere Behörde in der Regel auch die gleiche Infrastruktur benutzen können.

Da dabei nicht nur die Definition der anerkannten Zustellplattform an die technischen Möglichkeiten angepasst und in die VeÜ-ZSSchK verschoben wurde, sondern auch neue Abschnitte eingefügt wurden, hat sich eine Totalrevision aufgedrängt, wobei die bestehende VeÜ-VwV aufgehoben wird (Artikel 13).

Die folgenden Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Kommentierung der Änderungen gegenüber der geltenden VeÜ-VwV.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 1 umschreibt den Geltungsbereich der VeÜ-VwV (AS 2010 3031). Diese gilt nur für die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Sie ist somit nicht auf Verfahren anwendbar, die nicht dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) unterstehen. Nebst Zivil- und Strafprozessen sowie Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren kann es sich dabei sowohl um Verwaltungsstrafverfahren als auch um Verwaltungsverfahren wie das Verzollungsverfahren handeln (vgl. Art. 3 VwVG), auf die das VwVG nicht anwendbar ist. Im Bereich der Sozialversicherungen wird die Anwendbarkeit der VeÜ-VwV von der Umsetzung von Artikel 55 Absatz 1^{bis} ATSG (SR 830.1) abhängen.

Die VeÜ-VwV gilt ebenfalls nur für die Mitteilungen zwischen einer Verfahrenspartei und der zuständigen Verwaltungsbehörde des Bundes (Abs. 1). Nicht von ihr betroffen sind die Mitteilungen zwischen Bundesbehörden oder gegenüber kantonalen Behörden, selbst wenn diese Mitteilungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgen. Das Ersuchen um Stellungnahme an eine Bundesbehörde und die Übermittlung dieser Stellungnahme unterstehen nicht der VeÜ-VwV. Vorbehalten bleibt der Fall einer Behörde, der der Status einer Verfahrenspartei zukommt, weil ihr zum Beispiel ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht, die am Ende eines Verfahrens erlassen wird (Art. 6 VwVG).

Art. 2 Anerkannte Plattformen für die sichere Zustellung

Die detaillierten Anforderungen an die Zustellplattformen sind in der VeÜ-ZSSchK geregelt. Alle Plattformen, die bereits gestützt auf die VeÜ-ZSSchK anerkannt worden sind, können auch für die elektronische Übermittlung im Rahmen von Verwal-

tungsverfahren eingesetzt werden. In Zukunft gelten Entscheide des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD über die definitive oder vorläufige Anerkennung gemäss Art. 3 oder Art. 15 VeÜ-ZSSchK stets für beide Verordnungen.

Art. 3 Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung

Neu können Eingaben jeder Behörde der zentralen Bundesverwaltung im Sinne der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1) elektronisch übermittelt werden. Damit verzichtet der Bund auf die Möglichkeit gemäss der Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2005 des VwVG, Eingaben den Behörden elektronisch zuzustellen, auf Verfahren vor bestimmten Behörden der zentralen Bundesverwaltung bis am 31. Dezember 2016 zu beschränken.

Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht gehören nicht zur Bundesverwaltung. Damit diese ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr in Verwaltungsverfahren teilnehmen können, müssen sie sich – für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 – im Verzeichnis der Behörden, welche die elektronische Übermittlung zulassen, eintragen lassen.

Bei der elektronischen Übermittlung von als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifizierten Informationen kann es sinnvoll sein, dass dazu spezielle Plattformen aufgebaut werden. So wird beispielsweise für Verfahren nach dem Kriegsmaterialgesetz oder Güterkontrollgesetz ein System geplant, welches nicht nur die sichere elektronische Gesuchseingabe ermöglicht, sondern auch die geschützte Weiterleitung an die verschiedenen involvierten Bundesstellen. Damit genügend Zeit bleibt, die notwendigen Massnahmen umzusetzen, welche sich aus den zusätzlichen Anforderungen bezüglich Informationssicherheit und Informationsschutz ergeben, soll auch in diesen Verfahren die Möglichkeit bestehen bleiben, die elektronische Übermittlung bis spätestens am 31. Dezember 2016 zu beschränken. Wenn eine Behörde eine Ausnahme beanspruchen will, so hat sie gemäss *Absatz 3* einen entsprechenden Eintrag im Verzeichnis (Negativliste) zu veranlassen.

Art. 4 Verzeichnis

Gemäss *Absatz 4* kann die Bundeskanzlei die Aufnahme und Nachführung der Einträge in das Verzeichnis der Behördenadressen regeln und damit beispielsweise bestimmen, dass eine Aufnahme nur auf Gesuch der betroffenen Behörde erfolgt, oder festlegen, bis wann die Behörden die Angaben für das Verzeichnis zu liefern haben, damit das Verzeichnis am 1.1.2011 auf Basis dieser Angaben im Internet veröffentlicht werden kann.

4. Abschnitt: Trägerwandel

Die Bestimmungen des 4. Abschnittes der VeÜ-ZSSchK bezüglich zusätzlicher elektronischer Zustellung von Verfügungen und Entscheiden resp. Papierausdruck einer elektronischen Eingabe wurden auch in der VeÜ-VwV übernommen.

Verzichtet wurde hingegen auf eine Bestimmung bezüglich Archivierung, da diese für Bundesbehörden im Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt

ist. Solange eine Behörde noch nicht über eine elektronische Archivlösung verfügt, empfiehlt es sich auch hier, den Papierausdruck mit Bestätigung aufzubewahren, damit die Gültigkeit und Echtheit des Dokumentes im Zeitpunkt der Eingabe nachvollziehbar bleibt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderung bisherigen Rechts

Die zusätzliche elektronische Zustellung von Verfügungen verursacht bei einer Behörde zusätzlichen Aufwand. Die Kosten werden pauschal festgelegt auf 20 Franken und können gestützt auf den neuen Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) in Rechnung gestellt werden.

Art. 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Inkrafttreten der VeÜ-VwV ist ebenfalls für den 1. Januar 2011 vorgesehen. Zudem wird die weiter geltende Befristung für das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht, für Bundesbehörden der dezentralen Bundesverwaltung sowie für Verfahren, in denen als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifizierte Informationen elektronisch übermittelt werden, am 31. Dezember 2016 aufgehoben (Art. 15 Abs. 2).